

TARIF

Allgemeines:

¹Der Physiotherapeut ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und seines Fachwissens frei in der Wahl seiner Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt der Physiotherapeut die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus.

²Der Tarif basiert grundsätzlich auf Sitzungspauschalen. Pro Therapiesitzung kann nur eine Sitzungspauschale (Ziffern 7301 bis 7340) verrechnet werden.

³Sitzungspauschalen (Ziffern 7301 bis 7340) können zweimal pro Tag verrechnet werden, sofern die zweifache Behandlung pro Tag vom Arzt ausdrücklich verordnet wurde.

⁴Wenn die im Rahmen einer Therapiesitzung durchgeführten Leistungen durch den Physiotherapeuten auf den Tag verteilt werden, so ergibt dies nicht Anspruch auf eine zweimalige Verrechnung der Sitzungspauschale.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
1. TARIFÜBERSICHT:		
Sitzungspauschalen:		
7301	Sitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie: (z.B. Bewegungstherapie, Massage und Kombinationen mit Therapien der Ziffer 7320)	48
7311	Sitzungspauschale für aufwendige Bewegungstherapie	77
7312	Sitzungspauschale für manuelle Lymphdrainage	77
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie	77
7320	Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotherapie / Instruktion bei Gerätevermietung	10
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie	25
7340	Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie (MTT)	22
Zuschlagspositionen:		
7350	Zuschlagsposition für die erste Behandlung eines Patienten	24
7351	Zuschlagsposition für die Behandlung chronisch behinderter Kinder	30
7352	Zuschlagsposition für die Benutzung des Gehbads / Schwimmbads	19
7353	Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie	67
7354	Pauschale für die Weg- / Zeitentschädigung	34
7360	Zuschlagsposition für Mittel und Gegenstände / Verbandsmaterial	gemäss MiGeL

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
---------------	-----------------------	------------------

2. SITZUNGSPAUSCHALEN:

7301	Sitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie: (z.B. Bewegungstherapie, Massage und / oder Kombinationen mit Therapien der Ziffer 7320)	48
------	--	----

¹Zu dieser Tarifziffer gehören alle Einzel- oder Kombinations-Behandlungen, die nicht ausdrücklich unter den Tarifziffern 7311 bis 7340 aufgeführt werden.

²Unter allgemeiner Physiotherapie sind die nachfolgenden Behandlungsmethoden zu verstehen:

- Bewegungstherapie (Gelenkmobilisation, passive Bewegungstherapie, Mechanotherapie, Atemgymnastik, inkl. Anwendung von Apparaten zur Bekämpfung von Ateminsuffizienz, Wassergymnastik)
- Manuelle Massage und Bewegungstherapie
- Muskelmassage als Teil- oder Ganzmassage
- Bindegewebsmassage
- Massage reflexogener Zonen
- Wirbelsäulenextensionen
- Elektrobäder
- Unterwasserstrahlmassage
- Unterwassermassage
- Hyperthermiebäder
- Medizinalduschen und -bäder
- Aerosolinhalationen

³Die Tarifziffer 7301 beinhaltet auch:

- Kombinationen von allgemeiner Physiotherapie und Elektro- oder Thermotherapie
- Kombination von allgemeiner Physiotherapie und Instruktion bei Gerätevermietung

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7311	Sitzungspauschale für aufwendige Bewegungstherapie	77

• Aufwendige Bewegungstherapie bei cerebralen und/oder medullären Bewegungsstörungen (inkl. Polyradiculitiden, z.B. Guillain-Barre) oder schweren funktionellen Störungen unter erschwerten Umständen (Alter, Allgemeinzustand, Hirnfunktionsstörungen).

• Aufwendige bewegungstherapeutische Behandlung mehrerer Gliedmassen bei mehrfach-verletzten -, mehrfach-operierten - oder multimorbidien Patienten.

• Atemtherapie bei schweren Lungenventilationsstörungen.

¹Nach Gesuchstellung kann der Versicherer die Verrechnung der Position 7311 für weitere Indikationen bewilligen.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7312	Sitzungspauschale für manuelle Lymphdrainage	77

• Aufwendige Behandlung von Lymphödemen als Bestandteil eines vollständigen Therapiekonzeptes durch speziell in dieser Therapie ausgebildete Physiotherapeuten.

¹Der Zeitaufwand für die Bandagierung ist in der Sitzungspauschale inbegriffen.

²Das notwendige Material kann gemäss MiGeL (Mittel und Gegenstände, Liste; Anhang 2 zur KLV) zusätzlich verrechnet werden (vergleiche Ziffer 7360).

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie	77

¹Bei dieser Ziffer kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) verrechnet werden.

²Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur: Siehe Ziffer 7353.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
---------------	-----------------------	------------------

7320	Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotherapie / Instruktion bei Gerätevermietung	
------	---	--

10

¹Zu dieser Ziffer gehören insbesondere die folgenden Leistungen respektive Kombinationsbehandlungen zwischen diesen Leistungen:

a) Elektrotherapie:

- Galvanisation (allgemeine und lokale)
- Iontophorese
- Faradisation (Exponentialströme, Sinusoidalströme)
- Kurzwellen und Ultrakurzwellen
- Mittelfrequenz
- Radar (Mikrowellen)
- Diathermie (Langwellen-Diathermie)
- Ultraschall
- Laser

b) Thermotherapie (Wärme - und Kältetherapie) Wärmetherapie:

- Ultraviolettbestrahlungen (Quarzlampenbestrahlung)
- Rotlicht, Infrarot
- Heissluft, Glühlichtbogen
- Wickel und Packungen
- Schlamm-, Fango- und Paraffinpackungen

Kältetherapie:

- Anwendungen mit Eis
- kalte Wickel und Packungen
- Kryotherapie

c) Instruktion bei Gerätevermietung:

Zeitaufwand für Instruktion und Kontrolle beim Einsatz von:

- Bewegungsschienen
- Atemhilfsgeräten
- TENS

²Wird für drei oder mehr Körperteile Elektro- oder Thermotherapie verordnet, kann die Ziffer 7301 verrechnet werden.

³Die Ziffer 7320 kann nur mit den Zuschlagspositionen 7350, 7351 und 7354 kombiniert werden.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie (Gruppengrösse bis ca. 5 Patienten) ¹ Bei der Gruppentherapie handelt es sich um Gymnastik oder Bewegungstherapie im Therapieraum oder -bad. ² Die Ziffer 7330 kann pro Patienten verrechnet werden. ³ Mit der Gruppentherapie kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) verrechnet werden.	25

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7340	Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie (MTT)	22

¹Zur notwendigen Instruktion eines MTT - Programms kann der Physiotherapeut unabhängig der Anzahl Sitzungen zwei Sitzungen innerhalb des gesamten MTT - Programms pro Patienten auf der Basis der Ziffer 7301 anstelle von Ziffer 7340 verrechnen.

²Die vom Patienten durchgeführte medizinische Trainingstherapie wird durch den Physiotherapeuten überwacht und kontrolliert.

³MTT wird nur im Sinne von Rehabilitation vergütet. *Für MTT als diagnostische oder präventive Leistung besteht keine Leistungspflicht, ebenso gehen Tests und deren Auswertungen nicht zu Lasten der Versicherung.*

⁴Mit der MTT kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) verrechnet werden.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
---------------	-----------------------	------------------

3. ZUSCHLAGSPOSITIONEN

7350	Zuschlagsposition für die erste Behandlung eines Patienten	24
------	---	----

¹Dieser Zuschlag gilt als Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei einer ersten Behandlung. Der zusätzliche Aufwand besteht in der Problemerfassung, der Problembeurteilung, der Zielfestlegung und der Behandlungsplanung.

²Diese Tarifziffer kann nur zusammen mit einer der Sitzungs pauschalen 7301 bis 7320 verrechnet werden.

³Diese Tarifziffer darf pro Krankheitsfall / Unfall und Institut
 - einmal innerhalb von 36 Sitzungen, oder
 - in einem Rezidivfall, wenn sich das Krankheitsbild grundlegend verändert hat, oder
 - wenn die letzte Behandlung mehr als sechs Monate zurückliegt, verrechnet werden.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7351	<p>Zuschlagsposition für die Behandlung chronisch behinderter Kinder (Alter: Bis zum vollendeten sechsten Altersjahr)</p> <p>¹Die chronische Behinderung ist in jedem Fall ärztlich zu begründen.</p> <p>²Unter „chronisch behindert“ versteht man insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Missbildungen oder Systemerkrankungen des Skeletts oder des Bewegungsapparates - Missbildungen oder progressive Erkrankungen der Skelettmuskulatur - Chronische Lungenventilationsstörungen - Missbildungen oder Schädigungen des zentralen und /oder peripheren Nervensystems <p>³Dieser Zuschlag kann nicht mit der Sitzungspauschale für MTT (Ziffer 7340) kombiniert werden.</p>	30

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7352	Zuschlagsposition für die Benutzung des Gehbads / Schwimmbads	19

¹Diese Ziffer kann pro Patienten verrechnet werden.

²Diese Ziffer kann nur für Bewegungstherapie im Wasser vergütet werden.

³Der Physiotherapeut verrechnet seine Leistungen gemäss den Ziffern 7301, 7311 oder 7330.

⁴Der Physiotherapeut ist während der Therapie anwesend.

⁵Bei Verrechnung dieser Zuschlagsposition kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) geltend gemacht werden.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7353	Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie ¹ Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten für die Infrastruktur (wie Kosten für Pferd und Pferdepfleger / -führer, Stallung, Futter etc.) abgegolten. ² Der Physiotherapeut verrechnet seine Leistungen gemäss Ziffer 7313. ³ Mit der Hippotherapie kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) verrechnet werden.	67

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7354	Pauschale für die Weg- / Zeitentschädigung	34
	¹ Anrecht auf die Weg- / Zeitentschädigung hat der Physiotherapeut bei einer notwendigen Behandlung ausserhalb des Institutes, wenn der behandelnde Arzt ausdrücklich Domiziltherapie verordnet.	
	² Mit der Pauschale sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten, resp. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten.	
	³ Ungeachtet der Wegstrecke kann bei Domiziltherapie immer nur der obige Ansatz in Rechnung gestellt werden.	
	⁴ Für Hippotherapie, Gruppentherapie, MTT und Therapie im Gehbad / Schwimmbad kann die Ziffer 7354 nicht verrechnet werden.	
	⁵ Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, in einer Klinik oder in einem Alters- und Pflegeheim (gemäss kantonaler Alters- und Pflegeheim-Liste) kann keine Weg- / Zeitentschädigung geltend gemacht werden.	

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7360	Zuschlagsposition für Mittel und Gegenstände / Verbrauchsmaterial	gemäss MiGeL

¹Mittel und Gegenstände (inkl. Verbandsmaterial) werden höchstens gemäss MiGeL (Mittel und Gegenstände - Liste) entschädigt.

²Die MiGeL ist im Anhang 2 zur Krankenpflege - Leistungsverordnung (KLV) aufgeführt.

³Hilfsmaterial, Miet- und Kaufgegenstände, die nicht in der MiGeL aufgeführt sind, werden nicht vergütet.

⁴Die Vergütung für das Anlegen eines Tapeverbandes ist in den entsprechenden Sitzungspauschalen enthalten.